



## Gemeinde Hainzenberg

Dörfli 360, 6278 Hainzenberg  
Telefon: 05282 2518 | Fax: DW 18  
e-Mail: [gemeinde@hainzenberg.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@hainzenberg.tirol.gv.at)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hainzenberg hat mit Beschluss vom 13.12.2011 auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

### § 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Hainzenberg hebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen und für die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

### § 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- 1) Die Abfallgebühren werden als Grundgebühr und „weitere Gebühr“ erhoben.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühren entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen sowie der Abfallberatung.
- 3) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

### § 3 Grundgebühr

- 1) Der Gebührensatz für die Bemessung der jährlichen Grundgebühr beträgt für
  - a) Haushalte pro Person (Haupt- und weiterer Wohnsitz) € 10,00 (= 100 %)
  - b) sonstige Gebührenpflichtige € 10,00 (= 100 %)
- 2) Definition der Betriebsstätte:  
Als Betriebsstätte gelten Anlagen im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO), mit der Einschränkung, dass sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sind. Nicht als Betriebsstätte gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken.
- 3) Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach § 3 Abs. 1 lit. b wie folgt bemessen:

**a) Gewerbe- und Industriebetriebe; Speditionen; Reisebüros; Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, Planungsbüros sowie sonstige Freiberufliche; öffentliche Körperschaften, Behörden, Schulen, Banken und Sparkassen (ohne Stellplätze)**

je 20 m<sup>2</sup> Betriebsfläche (Obergrenze 1.000m<sup>2</sup>) 100 %

**b) Handelsbetriebe**

je 10 m<sup>2</sup> Betriebsfläche (Obergrenze 500m<sup>2</sup>) 100 %

### **c) Gastronomiebetriebe und Imbissstuben**

je 8 Sitzplätze 100 %

Liegt auch die Voraussetzung von § 3 Abs. 3 lit. d vor, wird die Anzahl der Betten von der Anzahl der Sitzplätze abgezogen

### **d) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Ferienwohnungen, Erholungsheime, Privatzimmervermietungen und untervermietete Freizeitwohnsitze**

je 300 Gästenächtigungen des Vorjahres 100 %

Für Gastronomiebetriebe, Imbissstuben und Beherbergungsbetriebe die nur eine Saison geöffnet haben wird bei der Berechnung der Grundgebühr nur ein halbes Jahr (6 Monate) angerechnet.

### **e) für nicht ständig bewohnte Objekte (z.B. Freizeitwohnsitze, Wochenendhäuser) beträgt die Grundgebühr**

bis 30m <sup>2</sup>	200 %
31m <sup>2</sup> bis 100m <sup>2</sup>	400 %
über 100m <sup>2</sup>	600 %

### **f) für Gewerbebetrieb bei denen nicht § 3 Abs. 3 lit. a zutrifft**

beträgt die Grundgebühr 700 %

## **§ 4 Weitere Gebühren**

1. Die weitere Gebühr für gemischten Siedlungsabfall (Restmüll) und biologisch verwertbaren Siedlungsabfall (Biomüll) beinhaltet die Aufwendung zur Deckung der Kosten für die Entsorgung des Rest- und Biomülls.
2. Die weitere Gebühr für die tatsächliche entsorgte Müllmenge beträgt für
  - a) Restmüll € 0,35/kg (inkl. 10% Ust.)
  - b) Restmüllsäcke 60l € 4,00/Stück (inkl. 10% Ust.)
  - c) Bioabfall € 0,16/kg (inkl. 10% Ust.)
  - d) Bioabfallsäcke 10l € 0,90/Stück (inkl. 10% Ust.)
3. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühr für Rest- und Biomüll ist aber jedenfalls die vorgeschriebene Mindestmenge gemäß § 4 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung.

## **§ 5 Änderungstichtag und Fälligkeit**

1. Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr nach § 3 erfolgt jeweils zum 15. Juli und die Gebührenvorschreibung für die weitere Gebühr nach § 4 jeweils zum 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeweiligen Jahres. Die Endabrechnung für die Mindestmenge gemäß § 4 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung erfolgt jeweils zum 15. Jänner des Folgejahres.
2. Die weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle wird jeweils zum 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeweiligen Jahres vorgeschrieben. Die Endabrechnung für die Mindestmenge gemäß § 4 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung erfolgt jeweils zum 15. Jänner des Folgejahres.

3. Die weitere Gebühr für zusätzliche Restmüllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.
4. Stichtag für die Erfassung der Daten zur Errechnung der Grundgebühr im Sinne des § 3 ist der 1. Juli des jeweiligen Jahres. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden.

## **§ 6**

### **Gebührensschuldner und gesetzliches Pfandrecht**

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht (§ 6 Tiroler Abfallgebührengesetz 1991).

## **§ 7**

### **Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

## **§ 8**

### **Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TABgG, in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

Die gegenständliche Verordnung wurde in der Zeit vom 14.12.2011 bis einschließlich 30.12.2011 öffentlich an der Amtstafel kundgemacht. In der Kundmachungsfrist wurde beim Gemeindeamt keine Aufsichtsbeschwerde gegen den Beschluss eingebracht.

Der Bürgermeister  
**Georg Wartelsteiner**